OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602247/5/WP

Datum:

Linz, 5. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des D M, H, K, gegen den Strafbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27. November 2017, GZ: VerkR96-7869-2016, betreffend Übertretungen der StVO sowie des KFG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen, Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 27. November 2017 wirft die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (in der Folge kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vor, er habe zu näher bezeichnetem Zeitpunkt eine Übertretung der StVO sowie eine des KFG begangen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 26. Dezember 2017.

3. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2018 hielt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf die offenkundige Verspätung seiner Beschwerde mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, vor. Von dieser Möglichkeit machte der Bf mit Eingabe (E-Mail) vom 29. Jänner 2018 Gebrauch.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Sachverhalt

1.1. Dem Bf wurde das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis am 29. November 2017 nachweislich zugestellt [Rückschein, Beschwerdeschriftsatz].

1.2. Den Beschwerdeschriftsatz brachte der Bf am 27. Dezember 2017 um 16:06 Uhr elektronisch per E-Mail bei der offiziellen Postadresse (BH-KI.Post@ooe.gv.at) ein [E-Mai-Header].

1.3. Der Bf war von 23. Dezember 2017 bis 28. Dezember 2017 wegen einer Erkrankung arbeitsunfähig [Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Sie entstammen überwiegend eigenen Angaben des Bf und konnten daher ohne Weiteres der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Rechtsmittelfrist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen ab Zustellung des Bescheides.

1.2. Gemäß der Kundmachung gemäß § 13 AVG dauern die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems an einem Mittwoch von 7:00 bis 12:30 Uhr. In dieser Kundmachung wird darauf hingewiesen, dass „[d]ie Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) [...] auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit [sind], allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“ [Unterstreichung nicht im Original]

2.1. Der vom Bf in Beschwerde gezogene Bescheid (Straferkenntnis) wurde dem Bf – was dieser auch nach Vorhalt der Verspätung seines Rechtsmittels nicht bestritt – am 29. November 2017 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist endete daher mit Ablauf des 27. Dezember 2017 (kein Sonn- oder Feiertag). Die vom Bf am letzten Tag der Frist um 16:06 Uhr per E-Mail bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde langte dort außerhalb der Amtsstunden ein. Aufgrund der Bestimmungen in der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems über die Amtsstunden erfolgte die Einbringung damit außerhalb der Amtsstunden, weshalb die Beschwerde erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden – das war der 28. Dezember 2017 (Donnerstag) – als eingebracht gilt. Dieser Tag liegt allerdings außerhalb der Frist, die Beschwerde war daher verspätet.

2.2. Die vom Bf in seiner Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt behauptete Erkrankung vermag daran nichts zu ändern. Einerseits hatte der Bf jedenfalls von 29. November 2017 bis einschließlich 22. Dezember 2017 Zeit, seine Beschwerde auszuführen. Andererseits erschließt sich nicht, weshalb die Einbringung einer am 26. Dezember 2017 [Datumsangabe auf der Beschwerde] verfassten Beschwerde aufgrund der Erkrankung des Bf am 27. Dezember 2017 um 16:06 Uhr, nicht aber wenige Stunden vorher – und damit innerhalb der Amtsstunden – möglich war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil